

## **Satzung der Gemeinde Birkenwerder zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Schiedsstelle (Aufwandsentschädigungssatzung Schiedsstelle)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 46 Absatz 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) vom 21. 11.2000 (GVBl. I/00, [Nr.13], S. 158, ber. GVBl.I/01 [Nr.03], S.38) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Schiedsstelle (Aufwandsentschädigungssatzung Schiedsstelle) beschlossen:

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Schiedspersonen der Schiedsstelle der Gemeinde Birkenwerder erhalten zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Zur Förderung sowie zur Würdigung des Ehrenamtes gewährt die Gemeinde Birkenwerder den Schiedspersonen der Schiedsstelle der Gemeinde Birkenwerder Zuschüsse.

### **§ 2 Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Schiedspersonen der Schiedsstelle der Gemeinde Birkenwerder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 € monatlich.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen notwendigen Auslagen (insbesondere Telefon- und Portokosten, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches) abgegolten. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Reiskostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von einem Dritten die Kosten erstattet werden.

### § 3 Zuwendungen für Treue Dienste, Jubiläen und Ehrungen

- (1) In Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Schiedsstelle Birkenwerder erhalten die Schiedspersonen folgende Zahlungen:

für 10 Jahre treue Dienste	100,00 Euro
für 20 Jahre treue Dienste	200,00 Euro
für 30 Jahre treue Dienste	300,00 Euro
sowie für jedes vollendetes weiteres Jahrzehnt	500,00 Euro

- (2) Anlässlich persönlicher Jubiläen/Ereignisse erhalten die Schiedspersonen folgende Zuwendungen:

Geburt/Adoption eines Kindes	100,00 Euro
Hochzeit, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, eingetragene Lebensgemeinschaft oder ähnliche Anlässe	100,00 Euro
Runde Geburtstage (ab dem 50. Geburtstag) oder ähnliche Anlässe	50,00 Euro

- (3) Die Zuwendungen nach den Absätzen 1 und 2 sind jeweils Einmalzahlungen, welche vom Bürgermeister in einem feierlichen Rahmen überreicht werden.

### § 4 Zahlungsweise, Fälligkeit, Wegfall

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich rückwirkend auf die von den Anspruchsberechtigten benannten Konten gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Berufung und Verpflichtung und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Birkenwerder, den 24.09.2018

  
Stephan Zimniok  
Bürgermeister

